Satzung der Stadt Oebisfelde über den Bebauungsplan Nr. 11 "In den langen Stücken I" einschließlich der Anpassungen mit örtlichen Bauvorschriften

Aufgrund des § 12 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137) einschließlich aller rechtskräftigen Änderungen sowie nach § 85 der Bauordnung Land Sachsen-Anhalt (BauO LSA)– vom 20.12.2005 (GVBl.LSA S. 769) einschließlich aller rechtskräftigen Änderungen wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom ..... folgende Satzung über die 1. Änderung/Ergänzung für den Bebauungsplan Nr. 11 "In den langen Stücken I" mit örtlichen Bauvorschriften bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23. Januar 1990 (BGBl. I, S. 132)

Planurkunde

M 1 : 1.000 MASSSTAB NICHT KORREKT

Planzeichnung Teil A

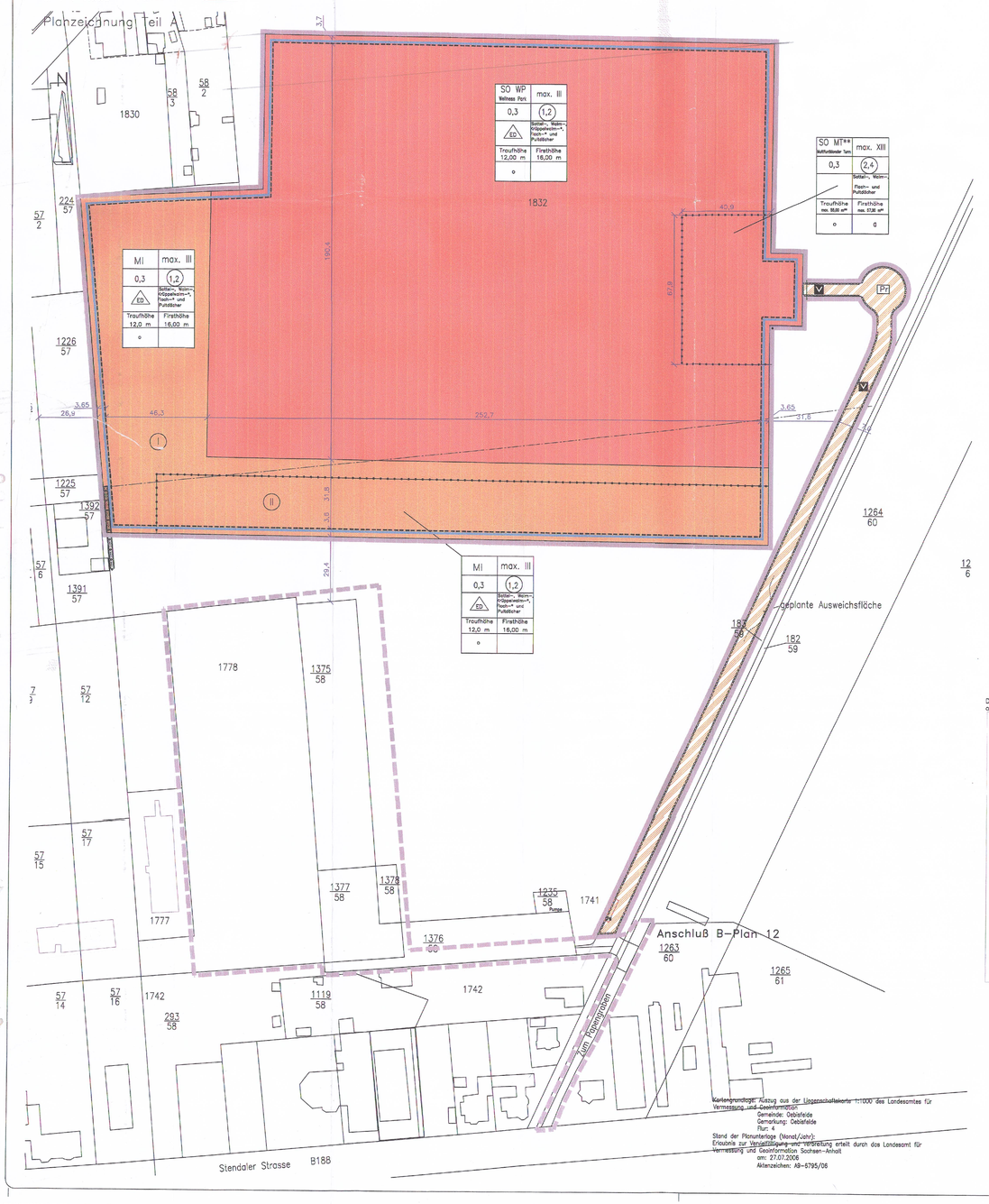

Kartengrundlage: Auszug aus der Liegenschaftskarte 1:1000 des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation
Gemeinde: Oebisfelde
Gemarkung: Oebisfelde
Flur: 4

Stand der Planunterlage (Monat/Jahr): Erlaubnis zur Vervielfältigung und Verbreitung erteilt durch das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
am: 27.07.2006
Aktenzeichen: A9-5795/06

Planzeichenerklärung

(gem. PlanZV 1990 i.Kraft seit 1.8.1990)

Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Nr. 1 BauGB, § 1 BauNVO)

SO WP Wellness Park — Sondergebiet Wellnesspark (§ 11 Bau NVO)

MI — Mischgebiet (§ 6 Bau NVO)

Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

Nutzungsschablone		
SO WP Wellness Park		max. III
0,3		1,2
ED	Bauweise, Baugrenzen: Einzel- und Doppelhäuser zulässig	
Traufhöhe 12,00 m		Firsthöhe 16,00 m
o		

0,40 — GFZ Geschoßflächenzahl
0,30 — GRZ Grundflächenzahl
III — Zahl der Vollgeschosse
TH — Traufhöhe baulicher Anlagen
FH — Firsthöhe baulicher Anlagen
ED — Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
DN — Zulässige Dachneigung
o — Offene Bauweise
g — geschlossene Bauweise

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze

Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung

V — Verkehrsberuhigter Bereich

P+R — Parkplatz

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

MI, Gebäude-, Fahr- und Leitungsrechte zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1, Nr. 21 und Abs. 6 DA-Bau)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (z.B. § 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (z.B. § 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 EKG-Bau)

Gemeinschaftsplatz für Müllboxen

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen
(§ 5 Abs.2 Nr.4 und Abs.4, §9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

Stromleitung 20 kV unterirdisch

Symbole, die nicht der PlanzV0 entsprechen

57/16 — Grundstücksgrenze mit Nummer (Bestand)

Schlachtvolkbleek

Abwasserleitung, nachträglich

Bemaßung in Meter

Darstellung der Änderung/Ergänzung o.M.

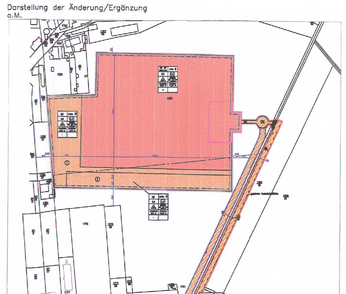

Änderung (entfällt)
1. Anpassung
2. Anpassung

aufgestellt durch:

Planungsbüro G. Schulz GmbH
Zum Wallensteingraben 3
23966 Moldentin
Tel.: 03841/7938–0,
Fax: 03841/7938–20

Bestellter: Dipl.-Ing. G. Schulz Garten– und Landschaftsarchitekt

Zeichnerin: Dipl.-Ing. H. Lange

Bearbeitungsstand: 02.08.2006
Ausdruck: 06.11.06
Ergänzung: 03.03.2010

Zeichnungs-Nr.
06.11.06 B-Plan

Textliche Festsetzungen (Teil B)

I. Planungsrechtliche Festsetzungen
(§ 9 Abs. 1 und 2 BauGB)

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 BauGB)

1.1. Mischgebiete (MI)
(§ 6 BauNVO)

1.1.1 Gem. § 1 Abs. 6 BauNVO sind von den Ausnahmen des § 6 Abs. 2 BauNVO Tankstellen und Vergnügungsstätten (Ziffer 7 und 8) nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

1.1.2 Ordnung nach der Art der baulichen Nutzung der MI-Gebiete
(§ 6 Abs. 1 BauNVO)
Gem. § 1 Abs. 4 BauNVO wird die Art der baulichen Nutzung für die Mischgebiete MI 1 - MI II wie folgt gegliedert:
- in dem Bereich MI I ist überwiegend Wohnnutzung
- in dem Bereich MI II ist überwiegend gewerbliche Nutzung
zulässig.

1.2 Sondergebiete, die der Wellness dienen –Wellness-Park–
(§ 11 Abs. 2 BauNVO)

1.2.1. Wellnesspark (SO WP)

Zulässig sind Anlagen und Einrichtungen für den Wellnesspark und zur Versorgung des Gebietes.
Im Einzelnen sind zulässig:
- Gebäude, Anlagen und Einrichtungen für den Wellnesspark,
- Gebäude, Anlagen und Einrichtungen für Seminare und Ausbildung
- Wohnungen für Mitarbeiter des Wellnessparks

**1.2.2. Multifunktionaler Turm (MT)
Zulässig sind Anlagen und Einrichtungen für Ausstellungsflächen, öffentliches Cafe/Restauration, Planetarium, Seminarräume.
Im Einzelnen sind zulässig:
- Anlagen und Einrichtungen für Ausstellungsflächen/Ausstellungsräumen
- Anlagen und Einrichtungen für Seminare und Ausbildung
- Anlagen und Einrichtungen für öffentliche Restauration
- Anlagen und Einrichtungen für ein Planetarium

2. Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 BauGB)

2.1 Baugrenzen, überbaubare Grundstücksfläche
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 Abs. 4 BauNVO)
In der festgesetzten abweichenden Bauweise sind die Gebäude als Einzelhäuser mit seitlichem Grenzabstand zu errichten, wobei die Länge der Gebäude bis max. 70 m zulässig ist, so weit die festgesetzten Baugrenzen dem nicht entgegenstehen.

2.2. Stellplätze/Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 11 BauGB, § 12 BauNVO)

Die Stellplätze sind den jeweiligen Grundstücken zuzuordnen.

2.3. Höhenlage
(§ 9 Abs. 3 BauGB, § 16 BauNVO)
* 1. Änderung/Ergänzung
Unsere Bezugspunkt für die Ermittlung der Gebäudehöhe (OH) ist die Oberkante der natürlichen Geländeoberfläche.
*Die Firsthöhe FH gilt nur für geneigte Dächer, nicht für Flachdächer. Die Firsthöhe ist das Maß zwischen dem Bezugspunkt und dem höchsten Punkt der Dachhaut.
*Die Traufhöhe TH ist für geneigte Dächer als das Maß zwischen dem Bezugspunkt und dem Schnittpunkt der Gebäudeaußenwand mit der Oberkante Dachhaut zu ermitteln. Bei Flachdächern ermittelt sich die Traufhöhe TH als das Maß zwischen dem Bezugspunkt und der Oberkante Flachdach-Attika.

Die Oberkante des Erdgeschossbodens darf bei den baulichen Anlagen höchstens 0,50 m über den Bezugspunkt liegen. Ausnahmen von den Festsetzungen zur Höhenlage der baulichen Anlagen können im Einzelfall gestattet werden, wenn die Einhaltung der Festsetzungen erhöhte Aufwendungen (z. B. bei Bodenungleichmäßigkeiten, beim Anschluss an die System der Abwasserbeseitigung) bedingen würden.
Die Dachfläche ist die Schnittkante der äußeren geneigten Dachhaut.
Die Traufhöhe ist gleich die Höhenlage der äußeren Schnittkante der Außenwand mit der Dachhaut.

2.4. Anzahl der Wohnungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)
Für die zulässig und baulich gelegenen 1. Häusereihen sind die Schlafräume bezüglich der Bäumwirkung in abgewandten Hauptseiten vorzusehen und entsprechend die Fenster mit Lüftungsöffnungen auszurüsten.

II. Anpflanzungs- und Erhaltungsgebote
* 1. Anpassung

1. Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
(§ 9 Abs.2 und § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

1.1 Es sind einreihig geschlossene, einheimische Laubhecke mit der Pflanzqualität StU 14/16 cm und 3 x verpflanzt, Obstbäume mit StU 8/10 cm sowie Strauchgehölze mit einer Höhe von 80-100 cm gemäß der Pflanzliste zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Die Pflanzung erfolgt gemäß DIN 189/18. Sie ist vor Wildverbiß zu schützen.

1.2 MI-Gebiet
Im MI-Gebiet sind je angefangene 1000 qm Grundstücksfläche mind. 2 standortgerechte Laubbäume der Artenliste Nr.1 und Nr.3 zu pflanzen.

1.3 SO-WP-Gebiet
Je angefangene 1.000 qm Grundstücksfläche sind mind. 3 standortgerechte Laubbäume der Artenliste Nr.1 und 1 Obstbaum der Artenliste Nr. 3 (oder 3 Obstbäume) und 10 Strauchgehölze der Liste Nr. 2 zu pflanzen.

1.4 Externe Ausgleichsmaßnahmen
Gem. § 11 Abs. 3 und 2 BauGB werden folgende Kompensationsmaßnahmen durch den südwestlichen Vertrag auf dem Grundstück Flurstück 1832, Flur 4 Gemarkung Oebisfelde, Eigentümer Malteriski Wehlhöhens-Stiftung vertreten durch die Malteriski Veds GmbH, Teichwiesen 33, 49152 Bad Essen, durchgeführt.

Gem. Anlage zum Umweltbericht sind mind. *113 standortheimische Laubbäume mit der/ Pflanzqualität StU 14/16 cm und 3x verpflanzt, Obstbäume mit StU 8/10 cm als Alleen auf dem Grundstück Flurstück 1832, Flur 4 Gemarkung Oebisfelde zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Die Pflanzung erfolgt gemäß DIN 189/18. Sie ist vor Wildverbiß zu schützen.

2. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

2.1 Der Oberboden der Aufschüttse ist zu sichern.

2.2 Zum Schutz raubtötender Tieren vor Lichtimmission werden in den Außenanlagen ausschließlich Natriumdampflampen eingesetzt.

2.3 Die privaten Erschließungsanlagen sind mit Pflaster ohne Fugenverguß, die Stellplätze mit Drainpflaster oder anderem wasserdurchlässigen Materialien zu befestigen. Die Fußwege sind wassergebunden anzuführen.

2.4 Das Regenwasser der Straßen und Dächer ist oberirdisch über Versickerungsmulden, Rigolen etc. dem Grundwasser wieder zuzuführen, sofern der Boden dafür geeignet ist. Auf den privaten Grundstücken können auch Zisternen zum Sammeln des Regenwassers installiert werden. Weitere Wasserflächen in den Privatgärten sind zulässig.

3.1 Durchführung/Umsetzung
Sämtliche grünordnerische Maßnahmen sind spätestens in der dem Abschluss der Baumaßnahme nächstfolgenden Pflanzperiode durch den Vorhabenträger bzw. den Grundeigentümer zu realisieren, dauerhaft zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen.

Liste Nr. 1
Einheimische und standortgerechte Laubbäumarten :

Feldahorn (Acer campestre)
Erle (Alnus glutinosa)
Birke (Betula pendula)
Baumhasel (Corylus colurna)
Rotdorn (Crataegus laevigata "Paul's Scarlet) - kleinkronig
Rotbuche (Fagus sylvatica)
Esche (Fraxinus excelsior) - kleinkronig
Traubenkirsche (Prunus padus) - kleinkronig
Vogelkirsche (Prunus avium)
Stieleiche (Quercus robur)
Eberesche (Sorbus aucuparia) - kleinkronig
Mehlbeere (Sorbus intermedia) - kleinkronig
Winterlinde (Tilia cordata)
Sommerlinde (Tilia platyphyllos)
Ulme (Ulmus spec.)

Liste Nr. 2
Einheimische und standortgerechte Gehölzsträucher :

Berberitze (Berberis vulgaris)
Kornelkirsche (Cornus mas)
Roter Hartriegel (Cornus sanguinea)
Haselnuss (Corylus avellana)
Weißdorn (Crataegus monogyna)
Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus)
Faulbaume (Rhamnus frangula)
Stachelbeere (Ribes uva-crispa)
Johannisbeere (Ribes rubrum)
Schwarze Johannisbeere (Ribes nigrum)
Hundsrose (Rosa canina)
Weinrose (Rosa rubiginosa) - z
Himbeere (Rubus idaeus)
Brombeere (Rubus fruticosus)
Salweide (Salix caprea)
Holunder (Sambucus nigra)
Flieder (Syringa vulgaris) - z
Eibe (Taxus baccata)
Gemeiner Schneeball (Viburnum opulus)

Bei der Pflanzung von Strauchgehölzen sind mindestens 70 % einheimische Sträucher und max. 30 % Ziergehölze (z) zu wählen.

Liste Nr. 3
Ortsobstsorte und alte Obstbaumsorten (Hochstämme)

Apfel:
Kaiser Wilhelm
Halbweidekker Jungclemapfel
Rote Sternrenette
Jakob Lebel
Reinetscher Bohnapfel
Schöner aus Nordhausen
Boskoop
Dülmener Rosenapfel
Winterzumbur
Jakob Fischer

Kirsche:
Querfurter Königskirsche
Schneiders späte Knorpelkirsche
Badaboerse Brunne
Büttner's rote Knorpelkirsche
Hedelfinger
Tauscners Schwarze Hertzkirsche

Zwetsche:
Hauszwetschge
Hauszwetschge
The czar
Wangenheimer Frühzwetschge
Nancy Mirabelle
Grobe gelbe Reneklode
Ontariopflaume
Althans Reneklode

Birne:
Klarbuche von Clusmeen
Gute Luise
Williams Christ
Solaner
Gellert Butterbirne
Nordhäuser Winterforelle
Clapps Liebling
Gute Grune
Alexander Lucs

III. Örtliche Bauvorschriften

(§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 85 der Bauordnung Land Sachsen-Anhalt)

1. Gestaltungsbereich der baugeschaftlichen Festsetzungen der 1. Änderung/Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 11 "In den langen Stücken I"

2. Gestaltung

2.1 Dachformen
Zulässig sind Sattel-, Walm-, Krüppelwalm-, Flach- und Pultdächer. Bei Garagen und Carports gem. § 12 BauNVO und Gebäuden als Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO gilt diese Festsetzung nicht. Ausnahmen genommen Garagen sind mit der gleichen Dacheindeckung auszuführen. Bei Doppelhäusern sind jeweils einheitliche Materialien und Farben der Dacheindeckungen zu verwenden. Unterschiedliche Dachneigungen zu verwenden.

2.2 Dachgestaltung, Dachaufbauten
Sämtliche Dächer, ausgenommen davon sind Flachdächer, sind ausschließlich in rotvirbraunen, ockerr-, grün- oder schwarzfarbene Tonpfalzen/Tonsteigel, begrünt oder mit Reet herzustellen. Dachaufbauten sind zulässig.

2.3 Fassaden
Die Außenwände sind ausschließlich in Sichtmauerwerk, Betonwerkstein, Mörtelputz, Putz, Klinker oder Glas herzustellen. Andere Baustoffe wie z.B. Holz dürfen verwendet werden. Nicht zulässig sind hochglänzende Baustoffe wie Edelstahl, emaillierte Elemente, einschließlich Platten, Verkleidungen in Spaltklinker, Kunststoff und Blech, kleinteilige Baustoffe als dekorformatige Ziegel sowie Verkleidungen aus Materialien, die grelle Farben ausstrahlen. Aufkleidung der Fassaden durch Efeue, Leggien berone Bepflanzungsbäume sind zulässig. Bei Doppelhäusern sind jeweils einheitliche Materialien und Farben zur Außenwandgestaltung zu verwenden. Ausnahmen sind Ausführungen in der Gestaltung der Außenwände entsprechend dem angrenzenden Gebäude vorzunehmen. Die Errichtung von Carports kann in direkter Nachbarschaftsbauweise erfolgen.

2.4 Werbeanlagen
Werbeanlagen sind nur an Stätten eigener Leistung zulässig. Unzulässig sind sie an Zäunen, Außenstreppen, Fensterläden, Balkon- und Loggiaanlagen und Dächern. Für Wand- bzw. Fassadenflächen gilt: Flächenverbrauch: mittlere parallel zur Fassade angebrachte weiße und glatte leuchtende den 20. Teil einer geschlossenen Wand/ Fläche als maximale Fläche nutzen. Lichtwerbung im Wechselbetrieb ist unzulässig. Werbeanlagen innerhalb der Dachlandschaft sind auf die maximale Flächenausdehnung von 4 qm begrenzt. Auskragende Fassadenwerbung darf nicht weiter als 0,70 m aus der Fassadenflucht hervorragen. Für die zusammenfassende Gebäudewerbung zur Aufstellung im öffentlichen Raum ist ein einheitliches Beschilderungssystem vorgeschrieben.

3. Mülltonnen
Innerhalb der Gebäudegrenzen sind Abfallbehälter auf dem eigenen Grundstück unterzubringen. Die Abfuhr der Abfallbehälter von den öffentlichen Verkehrswegen ist sicherzustellen. Bei Bedarf sind entsprechende Sammelplätze auf den Grundstücken vorzusehen. In Sichtbereichen ohne Windschutzgleichheit für Müllsammelgroßfahrzeuge sind die Müllbehälter so zu platzieren, dass sie von der Zubringerstraße für Entsorgungsfahrzeuge ersichtbar sind.

IV. Hinweise

1. Bei Bodenfunden können unerwarten Kulturdenkmäler angetroffen werden. Die hinzuführenden Betriebe sind vor der Durchführung konkreter Maßnahmen auf die Meldung der gesetzlichen Bestimmungen entsprechend § 9 Abs. 3 und § 17 Abs. 3 Denkmalschutz LSA im Falle unerwarteter freigelegter Funde und Befunde, bzw. der zu erwartenden Entdeckung von Kulturdenkmalen bei Erd- und Tiefarbeiten hinzuweisen.(gestrichen) (§ 20)
Gem. § 9 Abs. 3 Denkmalschutz LSA sind etwaige Bodenfunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmals (archäologische und baumerkmalgleiche Bodenfunde) bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige bei der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde unverändert zu lassen und vor Gefährten für die Erhaltung zu schützen.

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Billigungsbeschlusses der Stadtvertreter vom 14.09.2009. Die ortsübliche Bekanntmachung des Billigungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung im Bekanntmachungsblatt der Stadt Oebisfelde vom Besse am 22.10.2009 erfolgt.

Oebisfelde-Weferlingen, den 22. MRZ. 2010 (Siegel) Bürgermeisterin

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 Landesplanungsgesetz (LPlG) mit Schreiben vom 15.10.2009 beteiligt worden.

Oebisfelde-Weferlingen, den 22. MRZ. 2010 (Siegel) Bürgermeisterin

3. Die von der Planung betroffene Behörden wurden mit Schreiben vom 15.10.2009 über die öffentliche Auslegung informiert und gemäß § 4 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Oebisfelde-Weferlingen, den 22. MRZ. 2010 (Siegel) Bürgermeisterin

4. Der Stadtrat hat am 14.09.2009 den Billigungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 11, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B), der Begründung (Teil C) und dem Umweltbericht sowie die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften beschlossen und die öffentlichen Auslegung bestimmt.

Oebisfelde-Weferlingen, den 22. MRZ. 2010 (Siegel) Bürgermeisterin

5. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 11, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B), der Begründung (Teil C) und dem Umweltbericht sowie die örtlichen Bauvorschriften haben in der Zeit vom 02.11.2009 bis zum 04.12.2009 während der Dienststunden in der Verwaltungsgemeinschaft Oebisfelde-Calvörde ausgelegen.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass während der Auslegefrist Stellungnahmen abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 11 unberücksichtigt bleiben, durch Veröffentlichung in der Sonderausgabe des Oebisfelder Blattes" bekannt gemacht worden.

Oebisfelde-Weferlingen, den 22. MRZ. 2010 (Siegel) Bürgermeisterin

6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind Oebisfelde-Weferlingen hat die Stellgnahme abgegebene Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 17.03.2010 geprüft. Das Ergebnis ist den TÖB's mitgeteilt worden.

Oebisfelde-Weferlingen, den 22. MRZ. 2010 (Siegel) Bürgermeisterin

7. Der Bebauungsplan Nr. 11, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B), der Begründung (Teil C) und dem Umweltbericht sind hiermit ausgefertigt.

Oebisfelde-Weferlingen, den 22. MRZ. 2010 (Siegel) Bürgermeisterin

8. Die örtlichen Bauvorschriften werden am 17.03.2010, dem Stadtrat der Stadt Oebisfelde-Weferlingen als Satzung beschlossen. Die Begründung und Umweltbericht zum B-Plan Nr. 11 wurde von den Beschluss des Stadtrates vom 17.03.2010 gebilligt.

Oebisfelde-Weferlingen, den 22. MRZ. 2010 (Siegel) Bürgermeisterin

8. Die Ertellung der Genehmigung für den Bebauungsplan ist nicht erforderlich. Die Stelle, bei der der Bebauungsplan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind vom ...22.04.2010..... bis zum ...15.05.2010.... durch Aushang an der Bekanntmachungstafel ortsüblich bekannt gemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§§ 214 und 215 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44 Abs.3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB) hingewiesen worden.
Der B-Plan ist am -Tag nach der Bekanntmachung- in Kraft getreten.

Oebisfelde-Weferlingen, den 17. MAI 2010 (Siegel) Bürgermeisterin

Kartengrundlage: Auszug aus Top. Karte 1:50 000
Ausgabejahr: 2000
Herausgeber: Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen–Anhalt
Erlaubnis zur Vervielfältigung und Verbreitung erteilt durch das Landesamt für Vermessung und Geoinformation
am: 27.07.2006
Aktenzeichen: A9–5487/06

Übersichtskarte 1:25000

Satzung der
Stadt Oebisfelde
über den

Bebauungsplan Nr.11

"In den langen Stücken I"
einschließlich Anpassungen
mit örtlichen Bauvorschriften

Planurkunde
M 1 : 1000

*
1. Anpassung
gem. Satzungsbeschluß v.

**
2. Anpassung